

Entwurf des Baseler Ausschusses zur reduzierten sensitivitätenbasierten Methode (BCBS 408)

OKTOBER 2017 — VON LAURA REICHARTZ UND ALEXANDER MILDE

Im Juni 2017 hat der Baseler Ausschuss den Entwurf zur „reduzierten sensitivitätenbasierten Methode“ (reduced sensitivities-based method – R-SbM) bis zum 27. September 2017 zur Konsultation gestellt (BCBS 408).¹ Die wichtigsten Kernpunkte werden im Folgenden vorgestellt.

Die Anwendbarkeit des R-SbM

Der Baseler Ausschuss stellt im vorliegenden Konsultationspapier eine alternative Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Marktpreisrisiko vor, die im Wesentlichen für Institute mit einem kleinen, einfach strukturierten Handelsbuch gedacht ist. Der Vorschlag baut auf dem sensitivitätenbasierten Standardansatz (sensitivities-based method, SbM) aus dem Fundamental Review of the Trading Book auf und wird daher „reduzierte sensitivitätenbasierte Methode“ oder R-SbM genannt.

Das Ziel der R-SbM ist es, die Struktur des Standardansatzes aus dem Fundamental Review of the Trading Book zu erhalten, jedoch gleichzeitig eine Reduktion der Komplexität vorzunehmen, um die Implementierung bei kleineren Instituten mit entsprechend einfachem Handelsbuch zu erleichtern.

Der Entwurf der CRR (CRR-E), welcher seit Ende November 2016 vorliegt, gewährt Instituten mit einem kleinen Handelsbuch² die Fortführung des bisherigen Basel II-Standardverfahrens. Diesen Punkt nimmt der Baseler Ausschuss im vorliegenden Konsultationspapier auf und erwägt als zusätzliche Option zur R-SbM die Fortführung des Basel II-Standardverfahrens zu gestatten, wobei jedoch eine Hochskalierung der resultierenden Eigenmittelanforderung erforderlich wäre. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass der Bereich der Marktpreisrisikoberechnung

für Institute mit einem kleinen Handelsbuch im nächsten CRR-E noch überarbeitet wird.

Das BCBS 408 konkretisiert die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der R-SbM für Institute,

- » die keine G-SII oder O-SII sind,
- » die keine Stillhalteroptionen (mit Ausnahme von back-to-back Optionen und gedeckten Positionen) sowie keine CTP-Positionen im Handelsbuch besitzen,
- » die an keinem Handelstisch ein internes Modell anwenden,
- » deren Summe aus nicht-derivativen Handelsbuchpositionen und dem Marktwert der Handelsbuchderivate maximal 1 Mrd. EUR beträgt und
- » deren risikogewichtete Aktiva (RWA) der Marktrisikopositionen unter 5 % der Gesamt-RWAs liegen.

Als zusätzliches Kriterium wird aktuell die Grenze für nicht-CCP-Geschäfte genannt, wobei die absolute Höhe noch nicht definiert ist. Generell muss die Anwendung der R-SbM von der Aufsicht genehmigt werden. Dazu bedarf es zusätzlich zu den oben genannten Kriterien auch noch der Voraussetzung, dass ein Institut keine Risikopositionen mit komplexer Struktur hält. Die Aufsicht kann kleinen Instituten die R-SbM versagen, wenn solche komplexen Strukturen vorliegen.

¹ RADAR-Datensatz 2472

² Summe der marktrisikobehafteten Positionen $\leq 10\%$ der Summe aller Assets und ≤ 300 Mio. EUR; siehe auch Art. 325a Abs. 1 CRR-E.

Ein „partial use“ der R-SbM ist nicht möglich, d. h. bei Nutzung des Standardansatzes ist entweder die reduzierte oder die normale sensitivitätenbasierte Methode anzuwenden.

Änderungen in der R-SbM im Vergleich zur SbM

Die gesamte Eigenmittelanforderung aus den Marktpreisrisiken gemäß R-SbM ergibt sich aus drei Komponenten.

- » **Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko:**
Hier gibt es keine Änderungen zur SbM. Die Eigenmittelanforderung ist daher analog der SbM zu ermitteln.
- » **Eigenmittelanforderung für das Residualrisiko:**
Hier gibt es keine Änderungen zur SbM. Die Eigenmittelanforderung ist daher analog der SbM zu ermitteln.
- » **Eigenmittelanforderung aus der R-SbM:**
Die Anforderungen aus dem Vega- und Krümmungsrisiko entfallen.
Die Ermittlung sowie die Gewichtungen der Sensitivitäten für das Zinsrisiko, Credit-Spread Risiko, das Aktienrisiko, Rohwarenrisiko und FX-Risiko werden neu vorgegeben. Pro Risikoklasse werden die Buckets, Risikogewichte und Korrelationen für die R-SbM neu definiert.

Dies bedeutet konkret, dass sich sowohl die jeweiligen Sensitivitäten als auch die Parameter ändern, mit denen die Mindestanforderung berechnet werden. Im Folgenden wird dargestellt, welche Anpassungen sich aus der R-SbM für die betreffenden Risikoklassen ergeben:

1. General Interest Rate Risk (GIRR):

Im Gegensatz zur SbM werden Sensitivitäten pro Laufzeit und Währung in der R-SbM nur noch für zwei Laufzeiten gemessen. Daraus folgt, dass nur noch zwei Sensitivitäten pro Währung zu ermitteln sind, wovon eine die Erhöhung der Zinskurve um einen Basispunkt für den Zeitraum kleiner oder gleich fünf Jahren misst und die andere die Erhöhung der Zinskurve für den Zeitraum größer fünf Jahre. Das Risikogewicht für diese beiden Sensitivitäten wird einheitlich mit 5 % vorgegeben.

Für die Korrelation zwischen den beiden Sensitivitäten wird ein fester Parameterwert von 0,2 vorgegeben, d. h. die komplexere Berechnungsformel der SbM entfällt. Für die beiden weiteren Risikofaktoren Inflation sowie das Fremdwährungs-Basisrisiko wird das Risikogewicht von 2,25 % in der SbM auf 3 % in der R-SbM erhöht. Die in der SbM vorgegebenen Korrelationen für diese

Risikofaktoren bleiben unverändert, ebenso wie der Korrelationsparameter für die Aggregation über die einzelnen (Währungs-)Buckets.

2. Credit Spread Risk (CSR) (nicht-Verbriefungen):

Die Sensitivität wird im Gegensatz zur SbM nicht für verschiedene Zeitpunkte gemessen, sondern es wird eine pauschale Parallelverschiebung pro Kurve um einen Basispunkt vorgenommen, was effektiv zu einer Verringerung auf einen Risikofaktor pro Kurve führt. Zusätzlich wird die Anzahl der Buckets in der R-SbM von 16 auf lediglich sechs reduziert, was sehr wahrscheinlich zu einer verstärkten Nutzung des Buckets „Andere Sektoren“ führen wird. Die Buckets erhalten neue Risikogewichte, mit denen die Sensitivitäten zu gewichten sind.

Innerhalb der Buckets kommt es zudem zu einer vereinfachten Berechnung der Korrelationsfaktoren, da diese in der R-SbM nur noch von einer Eigenschaft der Wertpapiere, dem Emittenten, abhängig sind (in der SbM waren es zusätzlich die Laufzeit und die (Zins-)Basis). Sofern zwei Sensitivitäten sich auf eine identische Adresse beziehen, beträgt die Korrelation „1“, in allen anderen Fällen wird sie auf „0,35“ festgelegt. Die Sonderbehandlung hinsichtlich der Korrelation innerhalb des Buckets „Andere Sektoren“ entfällt.

Für die Aggregation über die Buckets hinweg wird in der R-SbM eine neue Korrelationsmatrix vorgegeben.

3. Credit Spread Risk (CSR) (Verbriefungen):

Bei Verbriefungen entfällt der Fall des Correlation Trading Portfolios (CTP). Stattdessen wird eine Orientierung an den Vorgaben für Verbriefungen ohne CTP angestrebt. Die Gliederung der Buckets in die Qualitätsstufen „Senior Investment Grade (IG)“, „Non-Senior Investment Grade (IG)“ und „High yield (HY) & non-rated (NR)“ bleibt erhalten, wobei innerhalb dieser Qualitätsstufen lediglich zwischen RMBS, Non-Retail-Verbriefungen, CMBS und Andere unterschieden wird. Der Bucket für „Collateralized Loan

Obligation“ entfällt. Damit reduziert sich die Anzahl der Buckets von 25 auf zwölf, für die dann jeweils neue Risikogewichte vorgegeben werden.

Die Korrelation zwischen den Sensitivitäten ist analog CSR (nicht-Verbriefungen) im Falle der identischen Adresse „1“, sonst „0,4“.

Die Anzahl der Sensitivitäten sowie die Berechnungsparameter zur Eigenmittelberechnung ändern sich.

Für die Aggregation über die Buckets hinweg wird die Korrelation mit „0“ vorgegeben, es bestehen also weder Kompensations- noch Verstärkungseffekte.

4. Equity Risk (ER):

Im Gegensatz zur SbM entfällt in der R-SbM die Ermittlung der Sensitivität zur Repo-Kurve. Während die qualitative Aufteilung der Buckets erhalten bleibt, wird die Anzahl der Buckets von elf auf sechs verringert, da die Sektoraufteilung stark vereinfacht wird (es wird lediglich zwischen „Finanzsektor“ und „Andere“ bei den großen Unternehmen unterschieden). Die Risikogewichtung wurde ebenfalls angepasst.

Die Vorgabe der Korrelationsfaktoren wurde deutlich vereinfacht, da nun lediglich je Bucket eine Korrelation vorgegeben wird. Die marktübergreifende Betrachtung entfällt ersatzlos.

5. Commodity Risk (CR):

Die Anzahl der vorgegebenen Buckets ist unverändert, wohingegen die Risikogewichtungen in der R-SbM erhöht und die Berechnung der Korrelationsparameter vereinfacht werden. Für letztere werden die Korrelationen für die Sensitivitäten innerhalb der Buckets vorgegeben. Die Ermittlung der Korrelation anhand Kontrahent, Laufzeit und Lieferort entfällt.

6. Foreign Exchange Risk (FXR):

Für die Risikoklasse FX erhöht sich das anzuwendende Risikogewicht von 30 % in der SbM auf 45 % in der R-SbM. Für die seitens Basel spezifizierten Währungs-paare können die Banken ein Risikogewicht von 32 % verwenden.

Fazit

Die Konsultationsfrist für die Einführung der reduzierten sensitivitätenbasierten Methode endete am 27.09.2017. Weitere Alternativen wie die Beibehaltung des aktuellen (Basel II-)Ansatzes werden seitens des Baseler Komitees erwogen.

Insbesondere bleibt abzuwarten, wie der Baseler Ausschuss einen „upward recalibrated“ Basel II-Ansatz definieren wird. Diese Fassung wird im CRR-E höchstwahrscheinlich noch überarbeitet. Es kann jedoch angenommen werden, dass die Position der Beibehaltung des aktuellen (Basel II-)Ansatzes schwächer geworden ist, da nun eine simplifizierte Methode vorliegt, die sich in der Struktur der SbM bewegt und daher kompatibel ist. Der aktuelle Ansatz wäre dies nicht und könnte seitens der Aufsicht nicht ohne Weiteres mit den gemeldeten Eigenmittelanforderungen aus den Banken, die die SbM anwenden, aggregiert werden.

Ihre SKS Ansprechpartner

Falko Döring
Senior Manager

Monika Kellermann
Managing Consultant

Laura Reichartz
Consultant

Alexander Milde
Consultant

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@skt-group.eu) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.